

42. Ist Art. 418 Code pénal in Elsaß-Lothringen durch Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich daselbst aufgehoben?

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche für Elsaß-Lothringen vom
30. August 1871 §. 2.
St.G.B. §§. 287. 300.

I. Straffenat. Urtheil vom 3. Januar 1887 g. M. Rep. 2464/86.

I. Landgericht Mülhausen.

Aus den Gründen:

Das Instanzgericht stellte fest, daß der als Maschinenzeichner in der Fabrik von D., M. & Co. in Mülhausen angestellte S. M. in der Zeit von 1882 bis 1885 in zwei selbständigen Handlungen seinem Bruder, dem Maschinenbauer K. M. daselbst, Geheimnisse dieser Fabrik dadurch mittheilte, daß er Zeichnungen über die in der Fabrik erfundenen und ausgeführten Verbesserungen der Gasseng- und der Auswringmaschinen, welche Verbesserungen anderwärts noch nicht bekannt und von diesen Fabrikanten, wie ihm bewußt, als Geheimnisse behandelt wurden, fertigte oder fertigen ließ, seinem Bruder zur Verwertung in seinem Geschäfte übergab und erläuterte. S. M. wurde daher auf Grund des Art. 418 Code pénal verurtheilt.

Die Revision des S. M. rügt Verletzung des Art. 418 Code pénal bezw. des Art. 2 des G.G.'s zum St.G.B. für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871 durch irrige Anwendung, da Art. 418 Code pénal durch Einführung des deutschen Strafgesetzbuches, welches sowohl die Schädigung der Industrie in §. 287 St.G.B.'s, als den Verrat von Geheimnissen in §. 300 St.G.B.'s bedrohe, außer Geltung gesetzt sei. Dieser Einwand kann als richtig nicht anerkannt werden. Die Grundsätze, welche das Reichsgericht seiner Entscheidung Bd. 10 S. 221 flg. bezüglich der Geltung des Art. 412 Code pénal zu Grunde gelegt, sprechen auch für den Fortbestand des Art. 418. Nach Art. 2 des angeführten Einführungsgesetzes sind die Bestimmungen des Code pénal, welcher bis zum 1. Oktober 1871 in Elsaß-Lothringen in Kraft bestand, von diesem Zeitpunkte an aufgehoben, soweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des deutschen Strafgesetzbuches sind. Es fragt sich also, ob Art. 418 eine Materie betrifft, welche durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich geregelt wird. Diese Frage ist zu verneinen. Es ist in der erwähnten reichsgerichtlichen Entscheidung schon ausgeführt, daß die in dem 25. Abschnitte des Deutschen Strafgesetzbuches unter der Aufschrift: „Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse“ enthaltenen Strafbestimmungen nicht als abschließende Regelung einer einheitlichen Materie, nämlich des die Bestrafung aller aus strafbarem Eigennuß entspringenden oder die

Verletzung fremder Geheimnisse enthaltenden Handlungen in erschöpfender Weise darstellenden Rechtsgebietes, sondern als ganz verschiedenartige, nur deshalb unter jenem Abschnitte zusammengefaßte Strafnormen erscheinen, weil sie zu keiner der einheitlich und erschöpfend geregelten Materien paßten. Der §. 287 St.G.B.'s, welcher jetzt durch §. 14 des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 ersetzt ist, wollte nur gegen die fälschliche Bezeichnung der Waren oder deren Verpackung mit Namen oder Firmen inländischer Fabrikanten 2c und §. 300 St.G.B.'s nur gegen unbefugte Offenbarung fremder Privatgeheimnisse durch bestimmte Berufsclassen (Anwälte, Notare, Ärzte und Apotheker) Schutz gewähren;

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 60;

aus diesen Einzelbestimmungen ist daher der Schluß nicht zu ziehen, daß das deutsche Strafgesetz auch den Thatbestand des Art. 418 Code pénal in den Kreis seiner Erwägungen gezogen und durch Nichtaufnahme einer Strafbestimmung die Straflosigkeit sanktioniert habe. Der Art. 418 Code pénal steht unter dem §. 5 „Verletzung der auf Manufakturen, Handel und Künste bezüglichen Verordnungen“ und bezweckte, die Fabrikanten gegen den bösslichen Verrat ihrer Fabrikgeheimnisse, als einen Bestandteil ihres Vermögens, durch ihre Verdienstete zu sichern; die Materie des Fabrik- und Industrieschutzes war, abgesehen von der Einzelbestimmung des §. 287 (§. 300 hat mit diesem Gesichtspunkte nichts zu thun), nicht Gegenstand des deutschen Strafgesetzbuches; erst neuere Reichsgesetze, z. B. über Patente, Muster- und Markenschutz und das Unfallversicherungsgesetz (§. 107) befassen sich mit diesem von dem Strafgesetzbuche nicht kultivierten Gebiete nach bestimmten Richtungen, und es steht dahin, ob die noch weitergehenden Wünsche der Industrie¹ in der künftigen Gesetzgebung Berücksichtigung finden werden. Der Art. 418 Code pénal war daher durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuches in Elsaß-Lothringen nicht berührt und hat noch Geltung zu beanspruchen, wie er auch seither in der Elsässer Praxis als bestehend anerkannt wurde.²

¹ Vgl. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, Jahrgang 7, S. 229.

² Vgl. Althoff, Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze Bd. 1, französ. Strafgesetzbuch S. 9, und Förtsch und Leoni, Sammlung der in Elsaß-Lothringen in Geltung gebliebenen französischen Strafgesetze XI. II S. 105.